



FINANZORDNUNG

1. GRUNDPRINZIPIEN der Finanzierung und der Finanzarbeit

Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens des Vereines Friedensglockengesellschaft Berlin e.V. ist das BGB, das Steuergesetzbuch und das Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit des Vereins. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

Ein Jahresfinanzbericht ist den Mitgliedern im ersten Quartal des Folgejahres zur Kenntnis zu geben und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Einnahmen des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen. Durch Akquirieren von Spenden, Fördermitteln, Sicherung der Beitragseinnahmen und anderer Einnahmequellen ist die Liquidität des Vereins zu gewährleisten.

2. RICHTLINIE der Beitragszahlung

Die Aufnahmegebühr beträgt 3,00 €.

Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge, die nach oben offen sind und wie folgt geregelt werden:

- Der Mindestbeitrag beträgt mindestens 30,00 € jährlich, ab Eintrittsmonat ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres zu entrichten.
- Ein verminderter Beitrag in Höhe von 7,50 € halbjährlich, gilt für Schüler, Studenten und Empfängern von Sozialleistungen. Der Beitrag kann einmalig zum 15.02. oder als Restzahlung zum 17.07. jährlich entrichtet werden.
- Mitglieder, die sich in einer begründeten, wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, können die Aussetzung der Beitragszahlung für jeweils 12 Monate beim Vorstand schriftlich beantragen.
- Für Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht.

Die Fördermitgliedschaft kann durch natürliche oder juristische Personen erworben werden. Sie ist für 12 Monate gültig und umfasst alle Rechte eines Mitgliedes, ausgenommen das Wahlrecht.

Der Förderbeitrag beträgt mindestens 50,- € jährlich.

Das Fördermitglied kann die Fördermitgliedschaft z. B. auf der Internetseite oder auf Briefbögen öffentlich anzeigen.

Ab einem Förderbeitrag von 250,- € jährlich kann das Fördermitglied die Verwendung des Vereinslogos beim Vorstand beantragen.



3. GRUNDSÄTZE für den Umgang mit den finanziellen-und materiellen Vereinsmitteln und deren Nachweisführung, Abrechnung und Verwaltung

Der Vorstand hat zur Realisierung von politischen oder organisatorischen Aktivitäten die finanziellen Voraussetzungen und Konsequenzen zu prüfen.

Für größere Maßnahmen ist ein Finanzierungsplan zu erstellen und gegebenenfalls durch den Vorstand eine Rückstellung von finanziellen Mitteln oder eine Zwischenfinanzierung zu beschließen.

Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Konten des Vereins

Gemäß der Vereinssatzung ist das Alleinvertretungs- und Zeichnungsrecht geregelt. Der/die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben delegieren. Seine Kontrollfunktion bleibt davon unberührt. Bei mehr als 6 Wochen Abwesenheit, Unerreichbarkeit oder Handlungsunfähigkeit des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter*in die Geschäfte.

Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel des Vereins

Es besteht für alle Geld- und Wertmittel des Vereins die Pflicht zur Nachweisführung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich ist die Kontoführung /-verwaltung vom Zugriff zu den originalen Kontobelegen zu trennen.

Für Projekte oder größere Aktionen sind gesonderte Nachweise zu führen.

Bargeldsammlungen sind auf Spendenlisten, die erkennbar einem bestimmten Zwecke dienen, möglich.

Die materiellen Mittel des Vereins

Erworbene Gegenstände, mit einem finanziellen Wert ab 150,- €/Stück, sind als Anlagevermögen des Vereins zu erfassen. Auch mit NULL-Buchwert ist der Verbleib der Materialien zu dokumentieren.

Beitrags- und Spendenbescheinigung

Für finanzielle Zuwendungen hat der/die Schatzmeister*in den Nachweis mit Namen, Vornamen, Anschrift und die Höhe des Spendenbetrages zu führen. Materielle Zuwendungen sind der finanziellen Zuwendung gleich gestellt.

Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbescheinigung zur Einreichung beim Finanzamt ausgestellt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom **05.03.2016** in Kraft und gilt bis auf Wiederruf.